

# Ausstellungsrichtlinien des HEKC e.V.

(Stand 12/2011)

## § 1 Ziele der Ausstellung sind:

- Katzenhaltern Gelegenheit zu geben Ihre Katzen mit anderen Tieren gleicher Varietät auf internationaler Ebene in einem größeren Rahmen zu vergleichen.
- Durch größere Konkurrenz Zuchtanreiz zu noch mehr Zuchtqualität zu geben.
- Erfahrungsaustausch und Fachgespräche mit anderen Züchtern in großem Rahmen zu ermöglichen.
- Für Züchter und Halter die Beurteilungen ihrer Katzen durch international anerkannte Richter zu gewährleisten.
- Ausstellungsbesuchern und Katzenliebhabern die Katze in Ihrer Vielfalt der Rassen und Farben vorzustellen, sowie der interessierten Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich umfassend über die Katzen zu informieren.

## § 2 Der HEKC e.V. veranstaltet nationale und internationale Ausstellungen.

Nationale Ausstellungen sind Ausstellungen bis zur des CAC/CAP.

Internationale Ausstellungen sind mit einer internationalen Jury besetzt.

Die Zusammensetzung der Jury liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Es sollten mindestens 120 Katzen anwesend sein.

## § 3

Alle Mitglieder anerkannter Vereine/Verbände und vereinslose Katzenliebhaber können ihre Katzen auf Ausstellungen des HEKC e.V. ausstellen. Die Annahme der Meldung obliegt der Ausstellungsleitung und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Anmeldung der Katzen hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die entsprechenden Meldeformulare zu verwenden. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit den Ausstellungsbedingungen des HEKC e.V. einverstanden und, Dass sein Katzenbestand frei von Parasiten und/oder ansteckenden Krankheiten ist und dass er seine Meldung bei zwischenzeitlich auftretenden Erkrankungen annulliert.

## § 4

Aussteller die nicht zur Ausstellung kommen können oder deren angemeldete Katzen erkrankt sind oder wenn sonstige Gründe bestehen, müssen dies spätestens 14 Tage vor der Ausstellung der Ausstellungsleitung mitteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann zur Ausstellungssperre führen. Bei Abmeldung nach 14 Tage vor dem Ausstellungsbeginn werden keine Meldegebühren erstattet bzw. sie werden fällig. Meldeschluss ist 3 Wochen vor Ausstellungstermin. Klassenänderungen müssen bis 8 Tage vor Ausstellung beim Meldebüro eingegangen sein (Posteingang HEKC e.V.) Klassenänderungen vom Samstag zum Sonntag werden auf der Ausstellung im Büro entgegengenommen. Ummeldungen mit Änderungen im Katalog können nur bis 14 Tage vor Ausstellung berücksichtigt werden.

Beim Austausch gemeldeter Tiere ab 14 Tage vor dem Ausstellungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zusätzlich pro Tier erhoben. Ab 3 Tage vor der Ausstellung werden keine Ummeldungen mehr angenommen.

## § 5

A: Nur angemeldete, gesunde, parasitenfreie und mit einem gültigen Impfnachweis über Katzensuche und Tollwut ausgestattete Tiere dürfen zur Ausstellung mitgebracht werden.

Alle Tiere müssen an der Einlasskontrolle vorgestellt werden. Falls ein Tier eines Ausstellers wegen Krankheitsverdacht oder ansteckender Erkrankung oder Parasitenbefall abgelehnt wird, werden alle Tiere dieses Ausstellers für die Ausstellung gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Meldegebühren und andere für diese Ausstellung entstandenen Kosten.

Die Entscheidung der Zulassung liegt beim Untersuchenden.

Der Impfpass muss beim Einlass vorgezeigt werden und es müssen aus dem Impfausweis folgende Angaben hervorgehen:

- 1) Name und Anschrift des Tierhalters
  - 2) Name, Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Tieres sowie Farbe und besondere Kennzeichen seines Felles
  - 3) Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes
- B: Für alle Tiere ist im Impfpass der Nachweis folgender Impfungen zu erbringen:  
Tollwut und Katzenseuche (nicht älter als 12 Monate, nicht jünger als drei Wochen bzw. im Maximalabstand lt. Impfstoffherstellerangaben). Die drei-Wochen-Frist entfällt bei fristgerechter Auffrischimpfung.

Tiere, die zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht älter als 16 Wochen sind, dürfen ohne Tollwutimpfung zu dieser Ausstellung gebracht werden, wenn für sie eine tierärztliche Bescheinigung ausgestellt wurde, aus der neben den zu A [1) , 2) und 3)] geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausfertigung der Bescheinigung vom Tierarzt untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Erkrankung, insbesondere der Tollwut, befunden worden ist. Die Gültigkeit der tierärztlichen Bescheinigung beträgt 10 Tage. Wird eine amtstierärztliche Bescheinigung vom zuständigen Veterinäramt gefordert, so wird dies gesondert bekannt gegeben.

C: Im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens 3 Monaten, muss die Impfung mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung zurückliegen und längstens um den Zeitraum den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt.  
Jungkatzen dürfen erstmals mit 10 Wochen innerhalb eines Wurfes mit oder ohne Mutterkatze ausgestellt werden, (mindestens 3 Tiere in einem Wurf ) oder als Einzeltier im Alter von mindestens 10 Wochen. Eine Katze darf nur unter dem im Stammbaum aufgeführten Namen, Würfe nur unter dem Zwingernamen ausgestellt werden.

## § 6

Katzen mit operativen und/oder kosmetischen Veränderungen werden nicht zum Richten zugelassen (Ausnahme: Kastrationen und Sterilisationen).

Nicht kontrollierte Katzen dürfen nicht in die Ausstellungshalle gebracht werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss des Ausstellers von der Ausstellung.

Zur Disqualifikation führen muss:

vorsätzlich unrichtige Meldung einer Katze

vorzeitiges Entfernen einer Katze aus den Ausstellungsräumen ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung.

Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen.

Des Weiteren sind nicht zugelassen: alle tragenden und stillenden Katzen.

Erkrankten Katzen auf der Ausstellung, dürfen diese nicht weiter ausgestellt werden.

Jungkatzen dürfen erstmals mit vollendeter neunter Lebenswoche innerhalb eines Wurfes mit Mutterkatze ausgestellt werden, (mindestens 3 Tiere in einem Wurf ) oder als Einzeltier im Alter von mindestens 12 Wochen. Eine Katze darf nur unter dem im Stammbaum aufgeführten Namen, Würfe nur unter dem Zwingernamen ausgestellt werden.

## § 7

Jede ausgestellte Katze erhält eine Ausstellungsnummer.

Für jede gemeldete steht ein Ausstellungskäfig zur Verfügung, es sei denn, der Veranstalter vergibt in Absprache mit dem Aussteller einen Käfig für mehrere Tiere.

Einmal zugewiesene Käfige dürfen nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung gewechselt werden.

Jeder Käfig muss mit einer weichen Unterlage ausgelegt werden und ist an drei Seiten mit einem Vorhang zu versehen, um unnötigen Stress der Tiere zu vermeiden. Es muss auch ein Fress- und ein Trinknapf, sowie eine Katzentoilette vorhanden sein.

Auflehnen auf die Käfige ist streng verboten. Die Käfige sowie der Standplatz ist nach der Ausstellung sauber zu verlassen. Bei entsprechender Verschmutzung kann der Veranstalter ein Strafgeld in Höhe der Meldegebühr in Rechnung stellen.

## **§ 8**

Der Aussteller ist verpflichtet seine Katzen während der gesamten Ausstellungsdauer im Käfig zu lassen. Es ist verboten Tiere über Nacht in der Ausstellungshalle zu lassen. Die Katzen sind ausreichend zu versorgen und die Katzentoilette sauber zu halten.

Grundsätzlich hat der Aussteller oder eine von ihm beauftragte Person während des Richtens am Käfig anwesend zu sein. Sollte der Besitzer nicht anwesend sein, wenn sein Tier zum Richten geholt wird, dürfen die vom Ausstellungsleiter oder Chef-Steward eingesetzten Stewards das Tier selbst aus dem Käfig holen. Dieses gilt auch für den weiteren Ablauf auf der Ausstellung. Tiere in verschlossenen Käfigen oder Tiere, welche nicht rechtzeitig zum Richten geholt werden können, sind automatisch als „nicht anwesend“ zu bewerten.

## **§ 9**

Die Stewards werden vor Beginn des Richtens in ihre Aufgaben eingewiesen. Der Chef-Steward führt die Aufsicht über alle Stewards, er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt und Bindeglied zwischen Richtern und Ausstellungsleitung.

## **§ 10**

Die Bewertung der Katzen erfolgt durch anerkannte Richter. Nach welchem Standard gerichtet wird entscheidet der Veranstalter. Die Urteile der Richter sind unanfechtbar.

Richter und Richterschüler sowie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen dürfen ihre Katzen nur außer Konkurrenz ausstellen. Sie dürfen vor Beendigung des Richtens keinen Einblick in den Ausstellungskatalog erlangen. Die Ausstellungsleitung sowie Mitarbeiter der Ausstellung verpflichten sich, gegenüber den Ausstellern keinerlei Einfluss auf das Richten auszuüben.

## **§ 11**

Die Urkunde mit dem darauf vorhandenen Richterbericht wird erst kurz vor Beendigung der Veranstaltung ausgehändigt.

## **§ 12**

Während der Dauer der Ausstellung gilt in der Halle ein generelles Rauchverbot.

## **§ 13 Haftung**

Die Teilnahme an der Ausstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Aussteller haftet für die von Ihm verursachten Schäden. Jegliche Haftung des HEKC e.V., seiner Organe und Beauftragten, ist ausgeschlossen. Dies betrifft auch Schäden, die Personen und Tieren während der Ausstellung zugefügt werden; ebenso den Verlust von Katzen oder anderen Eigentums.

Kann die Ausstellung wegen „höherer Gewalt“ oder aus sonstigen Gründen, die der HEKC e.V. nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so werden die erhobenen Gebühren zur Begleichung der entstandenen Kosten herangezogen. Ein Anspruch auf Erstattung oder irgendein Schadenersatz besteht nicht.

Einlass an den Ausstellungstagen:

Samstag 7:30 - 9:00 Uhr,

Sonntag 8:00 - 9:00 Uhr

Ausstellungsleitung des HEKC e.V.